

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3405

vom 3. November 1992

Gemeinde Reinach, Mutation des Waldbaulinienplanes Blatt 1 [Aenderung im Bereich Hollenweg / Arvenweg]

A. Der Einwohnerrat Reinach hat am 25. Mai 1992 die Mutation des Waldbaulinienplanes Blatt 1 [Aenderung im Bereich Hollenweg / Arvenweg] beschlossen.

B. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Reinach durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes [BauG] vom 15. Juli 1967 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- :///:
1. Die vom Einwohnerrat Reinach am 25. Mai 1992 beschlossene Mutation des Waldbaulinienplanes Blatt 1 [Aenderung im Bereich Hollenweg / Arvenweg] wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 55/eBS/27/2 [Mutation des Waldbaulinienplanes Blatt 1] versehenen Exemplare des Mutationsplanes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Reinach, 4153 Reinach
- Bauverwaltung Reinach,
Hauptstrasse 13, 4153 Reinach
- Planungs- und Architekturbüro SSH AG
Fischmarkt 12, 4410 Liestal
- Kreisgeometerbüro Arlesheim,
Domplatz 9, 4144 Arlesheim
- Landeskanzlei [Publikation]
- Forstamt
- Vermessungsamt
- Bauinspektorat
- Amt für Orts- und Regionalplanung [6]
- Bau- und Umweltschutzdirektion [2]

Der Landschreiber:

